

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität
und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

– Drucksache 19/13436 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Nummer 3a – neu – und Nummer 24 Buchstabe a₀ – neu –
 (§ 3a Absatz 3a – neu –,
 § 52 Absatz 4a Satz 4 – neu – EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 Nummer 4a – neu – und Nummer 24 Buchstabe a₁ – neu –
 (§ 5a Absatz 6 Satz 2 – neu –,
 § 52 Absatz 10 Satz 5 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 Nummer 5a – neu –, Nummer 24 Buchstabe b₁ – neu –
 (§ 7g Absatz 7 Satz 6,
 § 52 Absatz 16 Satz 6 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 4 Artikel 1
 (zu Bescheinigungen nach § 7h Absatz 2,
 § 7i Absatz 2 und
 § 10f i. V. m. §§ 7h bzw. 7i EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b
 (§ 7h Absatz 2 Satz 1 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 Nummer 8
(§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine ergänzende Aufnahme der Wörter „im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung“ in den Gesetzestext des Satzes 2 – neu – wird nicht für notwendig erachtet.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 Nummer 12a – neu –
(§ 22 Nummer 5 Satz 15 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 8 Artikel 1 Nummer 12b – neu –
(§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 9 Artikel 1 Nummer 12c – neu –
(§ 32d Absatz 3 Satz 3 – neu – EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 10 Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a – neu –
(§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 11 Artikel 1 Nummer 16a – neu –
(§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 12 Artikel 1 Nummer 21, Nummer 24 Buchstabe i
(§ 50 Absatz 1 Satz 2,
§ 52 Absatz 46 Satz 1₀ EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 13 Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b
(§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 14 Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe e
(§ 52 Absatz 20 Satz 1, Satz 2 – neu – EStG)

Die Bundesregierung teilt das mit dem Antrag verfolgte Anliegen, hält den konkreten Umsetzungsvorschlag jedoch für ungeeignet.

Die Regelung korrespondiert mit dem ergänzten Abzugsverbot in § 4 Absatz 5 Nummer 8 EStG, sowie der entsprechenden Anwendungsregelung in § 52 Absatz 6 EStG. Um das mit diesem Antrag verfolgte Ziel zu erreichen ist (im Rahmen der parlamentarischen Beratung) das Wort „damit“ in § 52 Absatz 20 Satz 1 EStG durch die Wörter „mit der Geldstrafe, den sonstigen Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, oder den Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen,“ zu ersetzen. Ferner ist, um einen Gleichlauf sicherzustellen, auch die Anwendungsregelung zu der korrespondierenden Regelung im Körperschaftsteuergesetz (§ 10 Nummer 3 und § 34 Absatz 6c KStG) entsprechend zu ändern.

Zu Ziffer 15 Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b₁ – neu –, Buchstabe b₂ – neu –
 (§ 3 Nummer 26 Satz 1, Nummer 26a Satz 1 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Auf die Antwort zu Ziffer 73 wird verwiesen.

Zu Ziffer 16 Artikel 2 Nummer 3a – neu –, Artikel 4a – neu –
 (§ 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG,
 § 8c Absatz 2 EStDV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 17 Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b – neu –, Buchstabe c – neu –, Nummer 24 Buchstabe c
 (§ 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a,
 § 52 Absatz 12 Satz 5a – neu – und 5b – neu – EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab.

Zu Ziffer 18 Artikel 2 Nummer 5 (§ 7c Absatz 1, Absatz 2 EStG),
 Artikel 2 Nummer 24 Buchstabe d (§ 52 Absatz 15b EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 19 Artikel 2
 (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 20 Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c – neu –
 (§ 10 Absatz 2a Satz 0₁ – neu – EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab.

Die Bundesregierung steht dem Vorschlag grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Die Einführung eines neuen Datenübermittlungsverfahrens bedarf jedoch gründlicher Vorbereitung und einer gewissen Vorlaufzeit. Es ist geplant, zunächst das neu eingeführte Datenübermittlungsverfahren zu § 10 Absatz 4b Satz 3 bis 6 EStG zu evaluieren, um diese Ergebnisse dann in die weiteren Überlegungen zu einem neuen Datenübermittlungsverfahren für Beiträge zur Rentenversicherung einfließen zu lassen.

Zu Ziffer 21 Artikel 2 Nummer 8
 (§ 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 22 Artikel 2
 (§ 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 23 Artikel 2 Nummer 9a – neu – (§ 13 Absatz 6 Satz 1 EStG),
 Nummer 11 Buchstabe a₀ – neu – (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 EStG),
 Anlage 2 (Nummer 1 Buchstabe f zu § 43 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 24 Artikel 2 Nummer 10
 (§ 17 Absatz 2a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 25 Artikel 2 Nummer 10, Nummer 11
(§ 17 Absatz 2 Satz 7 und 8 – neu –,
§ 20 Absatz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 26 Artikel 2 Nummer 11a – neu –
(§ 21 Absatz 2 Satz 1, 2 und Satz 3 – neu – EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag hinsichtlich der Änderungen in § 21 Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG ab.

Verbilligte Wohnraumüberlassungen sind häufig bei der Vermietung zwischen Angehörigen vorzufinden. Es besteht daher die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung der Regelung. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Herabsetzung der Teilentgeltlichkeitsgrenze zu einer Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV führt. Um das Ansteigen des durchschnittlichen Mietniveaus und damit die Vergleichsmiete zu bremsen, soll mit dem Entwurf des Gesetzes zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete zudem der Betrachtungszeitraum für den Mietspiegel von vier auf sechs Jahre verlängert werden.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Anfügung des § 21 Absatz 2 Satz 3 – neu – EStG prüfen.

Zu Ziffer 27 Artikel 2
(§ 21 Absatz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 28 Artikel 2
(§ 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 29 Artikel 2 Nummer 12a – neu –, Nummer 24 Buchstabe g₁ – neu –
(§ 32d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1,
§ 52 Absatz 33a Satz 0₁ und 0₂ – neu – EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 30 Artikel 2 Nummer 15a – neu –
(§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 – neu – EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Bewertungsabschlagsregelung in Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird bereits eine geeignete Maßnahme mit derselben Zielrichtung umgesetzt.

Zu Ziffer 31 Artikel 2 allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 32 Artikel 2 Nummer 19
(§ 44 Absatz 1 Satz 4 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 33 Artikel 3 Nummer 2 (§ 62 Absatz 2 EStG),
Artikel 30 (§ 1 Absatz 3 BKGG),
Artikel 32 (§ 1 Absatz 7 BEEG) und
Artikel 34 (§ 1 Absatz 2a UhVorschG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagenen Regelungen berücksichtigen die europa- und die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Denn es wird nicht mehr, wie bisher, verlangt, dass die Arbeitsmarktintegration und zusätzlich die Voraufenthaltszeit erfüllt werden. Vielmehr werden als Indizien für einen voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt sowohl auf den Voraufenthalt, der deutlich verkürzt ist, als auch auf die Arbeitsmarktintegration abgestellt. Nur eine dieser beiden alternativen Voraussetzungen muss erfüllt werden. Für erwerbstätige Personen ist ein Ausschluss der Leistungen für länger als sechs Monate europarechtlich nicht zulässig, Art. 12 RL 2011/98.

Zu Ziffer 34 § 56 EStDV

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 35 Artikel 4a – neu –
(§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2,
§ 84 Absatz 2c EStDV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 36 Artikel 4a – neu –
(§ 56 Absatz 1 Satz 2 EStDV)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 37 Artikel 4b – neu –
(§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 38 Artikel 5
(§ 8b Absatz 1 Satz 4 KStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 39 Artikel 5 Nummer 7a – neu –, Nummer 11 Buchstabe g₁ – neu –
(§ 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 2,
§ 34 Absatz 6f – neu – KStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 40 Artikel 6
(Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen und dabei insbesondere weniger bürokratische Lösungsansätze einbeziehen.

Zu Ziffer 41 Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c₁ – neu – und Nummer 5
(§ 3 Nummer 24 und
§ 36 Absatz 2 Satz 2a – neu – GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 42 Artikel 6 Nummer 1a – neu –,
Nummer 5 (§ 7 Satz 3 und § 36 Absatz 2a – neu – GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 43 Artikel 6 Nummer 3a – neu –
(§ 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 44 Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c
(§ 9 Nummer 7 GewStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 45 Artikel 7 (GewStDV)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 46 Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe b
(§ 12 Absatz 2 Nummer 14 UStG)

Die Bundesregierung ist an die Europäische Kommission mit der Frage herangetreten, wie der Zugriff auf Datenbanken umsatzsteuerlich zu behandeln ist, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teilen von diesen enthalten sowie darüber hinausgehende elektronische Funktionen anbieten. Die Antwort der Europäischen Kommission erlaubt grundsätzlich die Begünstigung dieser Datenbanken. Der Gesetzesentwurf wird angepasst, so dass auch die elektronische Bereitstellung eines Datenbankzugangs künftig ermäßigt besteuert wird.

Zu Ziffer 47 Artikel 8 Nummer 7a – neu –
(§ 19 Absatz 1 Satz 1 UStG)

In dem vom Kabinett am 18. September 2019 beschlossenen Entwurf eines Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes (BR-Drs. 454/19) ist vorgesehen, dass die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in § 19 UStG für das vorangegangene Kalenderjahr von derzeit 17.500 € auf 22.000 € angehoben wird. Die Anhebung berücksichtigt die seit der letzten Anpassung erfolgte allgemeine Preisentwicklung.

Zu Ziffer 48 Artikel 8 Nummer 7b – neu –
(§ 20 Satz 1 Nummer 1 UStG)

Der Vorschlag kollidiert mit Ziffer 55 (gleiche Regelung, abweichendes Inkrafttreten).

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab.

Zu Ziffer 49 Artikel 8 Nummer 10a – neu –
(§ 27a Absatz 1a – neu –, Absatz 2 Satz 2a – neu – UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 50 Artikel 9 Nummer 4, Nummer 7, Nummer 8
(§ 3 Absatz 6a,
§ 6a Absatz 1 Satz 1,
§ 6b UStG)

Die Bundesregierung hält eine Prüfung für entbehrlich.

Die Definition des Begriffs „Verwendung einer USt-IdNr.“ in Abschnitt 3a.2 Abs. 10 Satz 2 ff. Umsatzsteueranwendungserrlass enthalten. „Verwendung einer USt-IdNr.“ setzt hiernach ein positives Tun des Leistungsempfänger

gers, in der Regel bereits bei Vertragsabschluss, voraus. Der Begriff „Verwenden“ in Artikel 9 Nummer 4, Nummer 7, Nummer 8 des Gesetzentwurfs ist gleichermaßen zu verstehen. Eine über diese Definition hinausgehende Definition im Gesetz wird als entbehrlich erachtet.

Zu Ziffer 51 Artikel 9 Nummer 5 Buchstabe d
(§ 4 Nummer 18 UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Klarstellung, dass auch die kurzfristige Vermietung von Wohnraum an Studierende zukünftig von der Steuerbefreiung erfasst sein kann, nachkommen.

„Begünstigte Studentenwerke erbringen als Mitglied eines amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbandes im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke Leistungen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit. Leistungen gegenüber dem in Abhängigkeit vom Hochschulgesetz und dem Studentenwerksgesetz des jeweiligen Bundeslandes begünstigten Personenkreis eines Studentenwerks, können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 18 UStG weiterhin umsatzsteuerfrei sein.“

Zu Ziffer 52 Artikel 9 Nummer 5 Buchstabe e
(§ 4 Nummer 23 Buchstabe c UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 53 Artikel 9 Nummer 8
(§ 6b Absatz 1 Nummer 4 UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 54 Artikel 9 Nummer 13 Buchstabe a – neu –
(§ 18a Absatz 1 Satz 1 UStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 55 Artikel 9 Nummer 14a – neu –
(§ 20 Satz 1 Nummer 1 UStG)

Der Vorschlag kollidiert mit Ziffer 48 (gleiche Regelung, abweichendes Inkrafttreten).

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab.

Zu Ziffer 56 Artikel 10 Nummer 1 und Nummer 2
(§ 4 Nummer 21 und Nummer 22 UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird der Regelungsumfang des (bisherigen) § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG in § 4 Nummer 21 und 23 – neu – (jedoch) unverändert fortgeführt. Zudem geht die Bundesregierung von keiner Einschränkung für den Bereich der Erwachsenen-, Familien- und Jugendbildung sowie für die Bereiche der sozialgesellschaftlichen und allgemeinen Weiterbildung aus, wird aber eine Klarstellung vornehmen.

Zu Ziffer 57 Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a und b
(§ 4 Nummer 21 UStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Wortlaut des neuen § 4 Nummer 21 Buchstabe a Satz 1 UStG entspricht dem Wortlaut des zwingend umzusetzenden Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ unionsrechtlich auszulegen ist und sich nicht an andere nationale Regelungen z. B. an das Hochschulgesetz der Länder anlehnen kann. Auch Schul- und Hochschulunterricht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie ist von der Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 21 UStG wie bisher unverändert erfasst.

Die Bundesregierung wird zeitnah ein Anwendungsschreiben in diesem Sinne veröffentlichen.

Zu Ziffer 58 Artikel 10 Nummer 2
(§ 4 Nummer 22 UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Die Europäische Rechtsprechung muss in einer Neuregelung berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 59 Artikel 12 Nummer 2
(§ 17a Absatz 1 Satz 1 UStDV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 60 Artikel 12 Nummer 2
(§ 17a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a UStDV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 61 Artikel 14
(§ 1 Absatz 2 InvStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 62 Artikel 14
(§ 10 Absatz 5 InvStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 63 Artikel 14 Nummer 8 Buchstabe d
(§ 20 Absatz 4 InvStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 64 Artikel 14 Nummer 8a – neu –
(§ 22 Absatz 3 InvStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 65 Artikel 14 Nummer 13 Buchstabe a – neu –
(§ 49 Absatz 1 Satz 3 – neu – InvStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 66 Artikel 14 Nummer 15 Buchstabe c
(§ 56 Absatz 6 Satz 2a – neu –, Satz 3a – neu –, Satz 4 InvStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 67 Artikel 18 Nummer 2 Buchstabe b
(§ 30 Absatz 4 Nummer 2b AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 68 Artikel 18 Nummer 2a – neu –
(§ 31 Absatz 2 Satz 1 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 69 Artikel 18 Nummer 2b – neu – (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 26 – neu – AO),
Artikel 19 Nummer 1a – neu – (§ 1a Absatz 4 EGAO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Die Stärkung der Freifunk-Initiativen ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verankert. Auf die Antwort zu Ziffer 73 wird verwiesen.

Zu Ziffer 70 Artikel 18 Nummer 2c – neu – (§ 57 Absatz 3 – neu –, Absatz 4 – neu – AO),
Artikel 19 Nummer 1a – neu – (§ 1d Absatz 4 Satz 2 – neu – EGAO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Auf die Antwort zu Ziffer 73 wird verwiesen.

Zu Ziffer 71 Artikel 18 Nummer 2d – neu – (§ 58 Nummer 1 und 2 AO),
Artikel 19 Nummer 1a – neu – (§ 1d Absatz 4 Satz 3 – neu – EGAO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Auf die Antwort zu Ziffer 73 wird verwiesen.

Zu Ziffer 72 Artikel 18 Nummer 2e – neu – (§ 64 Absatz 3 AO),
Artikel 19 Nummer 1a – neu – (§ 1d Absatz 4 Satz 4 – neu – EGAO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Auf die Antwort zu Ziffer 73 wird verwiesen.

Zu Ziffer 73 Artikel 18 (zum steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht)

Die Bundesregierung wird einen Regierungsentwurf zu Reformbedarfen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht vorlegen.

Zu Ziffer 74 Artikel 18 Nummer 5a – neu –,
Artikel 19 Nummer 3 – neu –,
Artikel 19a – neu – (§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4c Satz 3 – neu – AO,
§ 26 Absatz 6 – neu – EGAO,
§ 24c Absatz 3 Satz 1a – neu –,
§ 64y – neu – KWG)

Die Vorschläge in den Ziffern 74 und 75 decken sich teilweise. Aus diesem Grund nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen gemeinsam Stellung. Die Vorschläge bedürfen vertiefter Prüfung.

Zu Ziffer 75 Artikel 18 Nummer 5a – neu –,
(§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4c – neu –, Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 – neu – AO)

Siehe Stellungnahme zu Ziffer 74.

Zu Ziffer 76 Artikel 18 Nummer 7
(§ 117d AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Gefahr, die der Bundesrat durch die Anpassung des Gesetzeswortlauts zu verhindern sucht, besteht nicht. Statistische Daten sind ihrer Natur nach anonymisiert. Rückschlüsse auf konkrete Steuerpflichtige bzw. Sachverhalte lassen sich aus (veröffentlichten) statistischen Daten deshalb nicht ziehen. Die Ergänzung des zweiten Satzes um den Zusatz „nur in anonymisierter Form“ hätte eine Tautologie zur Folge.

Durch die beantragte Anpassung würde die Geeignetheit des Gesetzes zur Zweckerreichung beeinträchtigt, ohne dass dem ein höheres Schutzniveau der Ausgangsdaten gegenüberstünde.

Zu Ziffer 77 Artikel 18 Nummer 9a – neu –
(§ 144 Absatz 4 Satz 2 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 78 Artikel 18 Nummer 12
(§ 171 Absatz 5 Satz 1 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 79 Artikel 18 Nummer 15a – neu –
(§ 259 Satz 1a – neu – AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 80 Artikel 18
(§ 146 Absatz 2 ff AO)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 81 Artikel 19 Nummer 3 – neu –
(§ 26 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 EGAO)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Die vom Bundesrat befürchteten Engpässe bei einer Nacherhebung der IdNr. durch die Banken werden vom BZSt nicht gesehen. Daher besteht nach Auffassung der Bundesregierung für die vorgeschlagene Verlängerung der Frist zur Erhebung der IdNr. keine Notwendigkeit.

Zu Ziffer 82 Artikel 22a – neu –
(§ 5 Absatz 1 Satz 6 – neu –,
§ 37 Absatz 18 – neu – ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 83 Artikel 22a – neu –
(§ 10 Absatz 1 Satz 3,
§ 37 Absatz 18 – neu – ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 84 Artikel 22a – neu –
(§ 10 Absatz 6 Satz 3, Satz 4a bis 4f – neu –, Satz 5,
§ 37 Absatz 18 – neu – ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 85 Artikel 22a – neu –
(§ 10 Absatz 8 Satz 2 – neu –,
§ 30 Absatz 3 – neu –,
§ 31 Absatz 1, Satz 3 und 4 – neu –,
§ 35 Absatz 4 – neu –,
§ 37 Absatz 18 – neu – ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 86 Artikel 22a – neu –
(§ 13a Absatz 9a – neu –, Absatz 10 Satz 1,
§ 37 Absatz 18 – neu – ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 87 Artikel 22a – neu –
(§ 14 Absatz 2, § 37 Absatz 18 – neu – ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 88 Artikel 22a – neu –
(§ 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2,
§ 37 Absatz 18 – neu – ErbStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 89 Artikel 25 Nummer 1 bis 4 und 5 (§ 3 Nummer 5 und 7 Absatz 2,
§ 16 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3,
§ 20 Absatz 1 Satz 1 und § 26 RennwettLottG),
Artikel 26 Nummer 1 (§ 31a Absatz 3 Satz 2 RennwettLottGABest)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der Erweiterung des nichtsteuerlichen Zuweisungsverfahrens wird einem jahrelang verfolgten Anliegen der deutschen Rennvereine Rechnung getragen, die eine Durchführung von Leistungsprüfungen mangels geringer Zuweisungsbeträge aus dem Aufkommen der Totalisator- und der Buchmachersteuer in Gefahr sehen.

Mit den Regelungen soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, den Rennvereinen höhere Zuweisungen als gegenwärtig zu gewähren. Da § 16 RennwLottG aktuell wie auch zukünftig Zuweisungen „bis zu 96 vom Hundert“ des entsprechenden Steueraufkommens vorsieht, ist mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht zwangsläufig eine zusätzliche Haushaltsbelastung verbunden.

Zu Ziffer 90 Artikel 27a – neu –
(§ 3 Nummer 7 Buchstabe f – neu – KraftStG 2002)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Steuerbefreiung des § 3 Nummer 7 KraftStG kann nicht bundeseinheitlich gleichmäßig umgesetzt werden. Welche Maßnahmen dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, bestimmen spezifische landesrechtliche Vorschriften. Ebenso ist das Tatbestandsmerkmal „zur Erhaltung des ländlichen Raumes“ vollkommen unbestimmt. Dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie der Bundeseinheitlichkeit der Lebensverhältnisse könnte somit nicht Rechnung getragen werden. Der Tatbestand ist schließlich, anders als intendiert, ungeeignet, gewerbliche Tätigkeiten aus seinem Anwendungsbereich auszuschließen. Denn landschaftspflegerische Maßnahmen zum Erhalt des ländlichen Raumes, können auch innerhalb eines gewerblichen Betriebes erfolgen.

Vor dem Hintergrund der derzeit noch nicht abgeschlossenen Evaluierung der Subvention ist zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Steuerbefreiung nicht geboten.

Im Übrigen sollten grundsätzlich zustimmungsfreie Regelungen nicht in ein zustimmungsbedürftiges Gesetz aufgenommen werden.

Zu Ziffer 91 Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 92 Mehrwertsteuersystemrichtlinie
(Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MWStSystRL)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird der Regelungsumfang des (bisherigen) § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG in § 4 Nummer 21 und 23 – neu – UStG (jedoch) unverändert fortgeführt.

Die Bundesregierung wird zeitnah ein Anwendungsschreiben in diesem Sinne veröffentlichen.

